

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/02/0131

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/02/0058 E 29. August 1990 RS 4 (hier nur der letzte Satz)

Stammrechtssatz

Das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers stellt grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar; bei entsprechendem Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt dem Umstand, daß der Tachometer des Dienstfahrzeuges nicht geeicht war, keine Bedeutung zu; eine Beobachtungsstrecke von ca 100 m wird für ausreichend erachtet (Hinweis E 15.5.1990, 89/02/0162). Daß das Polizeifahrzeug den Abstand zum angezeigten Fahrzeug " mehrmals verringert ", hindert an sich nicht, daß ein gleichbleibender Abstand auf einer Strecke von 100 m eingehalten wird.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026020131.L03